**Motion Marc Gobet** **Nr. 099.05**
**zum Gesetz über die direkten Kantonssteuern**
**(höhere Abzüge für Kinder in Ausbildung)**

---

## Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 16. März 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 329) verlangt Grossrat Marc Gobet einen zusätzlichen Steuerabzug auf dem Steuerkapitel der Eltern oder dem Steuerkapital der minderjährigen Vollwaise:

– 6000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind, das sich im Kanton Freiburg in der Lehre oder im Studium befindet

– 10 000 Franken pro unterhaltspflichtiges Kind, das sich ausserhalb des Kantons in der Lehre oder im Studium befindet und dort eine Unterkunft braucht.

Dieser Antrag will die höheren Kosten von Kindern in der Ausbildung berücksichtigen. Unter Kosten sind hier Reise- und Verpflegungskosten, Einschreibegebühren an Hochschulen, Taschengeld, Bücher und Unterkunft zu verstehen, wobei diese Liste nicht abschliessend ist.

Es erhalten nicht alle Studierenden Stipendien. Gewisse Eltern entscheiden sich nämlich für einen Zusatzverdienst, indem die Mutter arbeiten geht. Dieses Einkommen muss versteuert werden, während dies bei den Stipendien nicht der Fall ist. Der oben beantragte Abzug wäre somit eine gerechte Kompensation für diejenige Familie, die die Ausbildung über einen Zusatzverdienst finanziert.

## Antwort des Staatsrates

Eine gesamtschweizerische Standortbestimmung hinsichtlich der Sozialabzüge für Kinder ergibt nach einer Publikation vom Juni 2005 der Informationsstelle für Steuerfragen (Informationsstelle des Bundes (EFD und ESTV) für Steuerfragen) mit dem Titel «Einkommenssteuer, Natürliche Personen» folgendes Bild:

- – 11 Kantone und der Bund haben das gleiche System wie der Kanton Freiburg, nämlich einen fixen Kinderabzug, dessen Betrag von der Anzahl Kinder abhängt (ZH, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AG, NE, GE und FR) .

- – 4 Kantone haben einen nach Alter abgestuften Kinderabzug (SZ, TG, TI und VS).

- – 10 Kantone haben einen speziellen Abzug zur Berücksichtigung ausserkantonaler Ausbildungskosten (BE, LU, UR, OW, NW, AR, AI, SG, GR und JU).

- – 1 Kanton sieht das System des Familienquotienten vor (VD), ohne zusätzlichen Abzug für Kinder in der Lehre oder im Studium.

Obschon der Kanton Freiburg ein Universitätskanton ist und mehrere Fachhochschulen beherbergt, sind nicht alle Ausbildungen möglich. Unser Kanton ermutigt seine Studierenden, ihr Studium im Kanton zu absolvieren. Ausserdem wäre eine Unterscheidung nach dem Kriterium, ob eine Ausbildung im Kanton oder ausserhalb gemacht werden kann, komplex. In den einzelnen Fachrichtungen gibt es so viele Optionen oder Spezialisierungsmöglichkeiten, dass jegliche Unterscheidung zwangsläufig willkürlich wäre. Die Kantonale Steuerverwaltung müsste mit einem offiziellen, noch zu erstellenden Verzeichnis arbeiten

und in jedem Einzelfall eine Bestätigung verlangen. Dies würde zu noch mehr Steuerbürokratie führen.

Ausserdem darf man auch nicht vergessen, dass gewisse Randregionen sehr nahe (oder näher) bei anderen Universitäten oder Fachhochschulen wie Lausanne, Bern oder Neuenburg liegen. In diesem Fall wäre die Unterscheidung zwischen innerkantonaler und ausserkantonaler Ausbildung nicht mehr gerechtfertigt und würde zu Ungleichbehandlungen führen.

Die finanziellen Auswirkungen des Antrags von Grossrat Marc Gobet belaufen sich für die Kantonssteuer auf über 10 Millionen Franken. Diese Schätzung wurde ausgehend von den kantonalen Statistiken durchgeführt, wonach sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden auf der Sekundarstufe 2, der Tertiärstufe und an den Universitäten auf 16 333 Personen beläuft. Berücksichtigt sind ebenfalls die 1308 Studierenden, die an den Hochschulen anderer Kantone eingeschrieben sind (Quelle: Statistisches Jahrbuch des Kantons Freiburg 2004).

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass die Ausbildungskosten nicht über die Steuern, sondern in erster Linie über die Stipendien berücksichtigt werden müssen. Er erinnert daran, dass die Kinderabzüge, die im Jahr 2000 für die ersten zwei Kinder je 3400 Franken und ab dem dritten Kind 4400 Franken betrugen, in den letzten Jahren stark angehoben worden sind. Wenn dem gegenwärtigen Projekt zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern Erfolg beschieden ist, können diese Abzüge je nach Nettoeinkommen der Eltern auf 7000 bzw. 8000 Franken angehoben werden.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt Ihnen der Staatsrat, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 28. Juni 2005